

22. IV. 1919

**Der Staat und seine Beamten.****Eine Anfrage wegen der Arbeiterrätewahlen.**

In der Nationalversammlung brachten die Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen wegen der Vorgänge bei den Wahlen in die Arbeiterräte der Staatsbeamten eine Anfrage an die Regierung ein. Die Anfrage zitiert die vom Verbands der sozialistischen Angestellten der Staatskanzlei, des Staatsamtes für Inneres und Unterricht zu der am 12. d. in einem Saale der Staatskanzlei in der Herrngasse stattgefundenen Versammlung ausgeschiedene Einladung, der ein Aufruf beigelegt war, in dem es heißt:

„So wie nun ein Fabriksbetrieb und ein Bankinstitut als ein Betrieb im Sinne der Wahlvorschriften aufzufassen ist, so sind auch die einzelnen Staatsämter als Betriebe aufzufassen. Von der Anzahl der Staatsangestellten in diesen Ämtern hängt die Zahl der zu besetzenden Mandate im Bezirksarbeiterrate ab. Wahlberechtigt ist jeder Staatsangestellte (Beamte und Diener), Mann und Frau, die in diesen Ämtern im Dienste stehen. Wählbar und delegierbar in den Bezirksarbeiterräten sind nur jene Angestellten des Betriebes, die auf dem Boden des sozialistischen Parteiprogramms stehen und einer Berufsorganisation angehören. Groß ist die Bedeutung der Arbeiter- und Angestelltenräte in der Zukunft, weil vielleicht die Entwicklung unseres Verfassungslebens dahin gehen kann, daß unter Beiseiteschiebung der Nationalversammlung und der Landtage die Arbeiterräte selbst in Gestalt eines Rätekongresses über die Bedürfnisse und über das Wohl des Volkes entscheiden werden.“

Befremden erregen muß insbesondere jener Satz des Aufrufes, der ganz offen von einer Beiseiteschiebung der Nationalversammlung und Landtage durch die Arbeiterräte, beziehungsweise einen Rätekongress spricht, wenn man die Personen ins Auge faßt, die den Aufruf unterfertigten. Alle drei sind Staatsangestellte mit der Pflicht der Wahrung unserer demokratischen Verfassung.

**Vorbereitung eines Haftpflichtgesetzes.**

In der Staatskanzlei wird jetzt im Rahmen der Gesetzentwürfe über die Verwaltungsreform und über die Aenderung in der Beamtenvorrückung ein Gesetz über die Haftpflicht der Beamten, wie es bisher nur bei den Richtern besteht, ausgearbeitet. Gleichzeitig wird die gesetzliche Festlegung des Pflichtenkreises der Beamten vorgenommen, da eine Haftpflicht ohne Festlegung des letzteren nicht denkbar ist.

In der nächsten Zeit finden Verhandlungen zwischen den Staatsbeamtenorganisationen und der Regierung zur endgültigen Fertigstellung des Gesetzes statt, damit dieses sobald als möglich der Nationalversammlung unterbreitet werden kann.